



- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Antrag / Begründung
03	<u>Deutsche Telekom AG, Niederlassung Nord, Ressort PTI 12</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
04	<u>Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, NL Bremen</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
05	<u>Wehrbereichsverwaltung I in Kiel über die Standortverwaltung Itzehoe - 23.08.2012</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
06	<u>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Rostock - Sparte Facility Management</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
09	<p><u>Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Verkehrspolitik - VII 5 - 30.08.2012</u></p> <p>Gegen die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 180 der Stadt Neumünster bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 319 (L 319), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.</p> <p>Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich im Lageplan darzustellen.</p> <p>2. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen mit Ausnahme der vorhandenen Bedarfszu- und -abfahrt zur L 319 nicht angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über die Gemeindestraße „Padenstedter Weg“ bzw. über die vorhandene Zufahrt des Abfallwirtschaftszentrums (AWZ) zu erfolgen.</p> <p>3. Alle Veränderungen an der L 319 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Itzehoe abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.</p> <p>4. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blend-</p>	<p><u>Die Anregungen werden berücksichtigt.</u></p> <p>Die Anbauverbotszone wird im B-Plan nachrichtlich übernommen.</p> <p>Die Bedarfszufahrt ist im B-Plan enthalten. Weitere (neue) Zu- oder Abfahrten sind nicht vorgesehen.</p> <p>Der Vorhabenträger wird ggf. zu gegebener Zeit entsprechende Anträge stellen. Gleichzeitig wird durch einen städtebaulichen Vertrag dafür Sorge getragen, dass dem Straßenbaulastträger keine zusätzlichen Kosten entstehen.</p> <p>Der Vorhabenträger wird dafür Sorge tragen, dass Blend-</p>



- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Antrag / Begründung
10	<p>derung der Verkehrsteilnehmer auf der L 319 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe und dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.</p> <p><u>Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Straßenbau und Straßenverkehr VII 6, über Landesbetrieb Straßenbau und Verkerh Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg</u></p>	<p>wirkungen auf der L 319 nicht auftreten und ggf. zu gegebener Zeit abschirmende Maßnahmen ergreifen.</p> <p>Durch den bereits vorhandenen Wall zwischen der L 319 und dem Betriebsgelände sowie durch vorhandenen Waldbestand ist eine Blendwirkung bereits jetzt ausgeschlossen.</p> <p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
11	<p><u>Forstbehörde Mitte des Landes Schleswig-Holstein - 24.08.2012</u></p> <p>Aus Sicht der Forstbehörde wird zu dem Bau einer Biomethanerzeugungsanlage im südlichen Bereich des AWZ auf folgende Punkte hingewiesen:</p> <p>Im Osten des Plangebietes befindet sich eine Waldfläche im Sinne des Landeswaldgesetzes, die in anliegender Karte grün markiert ist. Diese Waldfläche setzt sich nach Norden entlang der Altonaer Straße fort.</p> <p>Zu diesem Wald, der mit dem entsprechenden Planzeichen darzustellen ist, müssen bauliche Anlagen gemäß § 24 des Landeswaldgesetzes einen Abstand von 30 m einhalten.</p>	<p><u>Die Anregung wird berücksichtigt.</u></p> <p>Die Waldfläche wird im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt und im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Der Waldschutzstreifen gemäß § 24 des Landeswaldgesetzes mit einem Abstand von 30 m wird berücksichtigt und nachrichtlich in den B-Plan übernommen. Die Baugrenzen berücksichtigen diese Abstandsvorschrift.</p>
12	<p><u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - 03.09.2012</u></p> <p>Wir können zur Zeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.</p> <p>Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.</p>	<p><u>Die Anregung wird berücksichtigt.</u></p> <p>Der Vorhabenträger wird dafür Sorge tragen, dass der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten über folgenden Sachverhalt informiert werden:</p> <p>Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle ist bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.</p> <p>Eine entsprechende Regelung wird auch in den städtebaulichen Vertrag übernommen.</p>
13	<p><u>Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein</u></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
14	<p><u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7 (Technischer Umweltschutz) - 27.08.2012</u></p> <p><u>Sachverhalt</u></p>	



- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<p>Die Stadt Neumünster beteiligt mit Schreiben vom 06.08.2012 die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig bezüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 Wittorfer Feld und - des Bebauungsplanes Nr. 180 „Biomethanerzeugungsanlage (BMEA) Wittorfer Feld“ <p>Zur Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Umfeld des Anlagenstandortes besteht eine <u>erhebliche Geruchsvorbelastung</u>, die - durch Rasterbegehungen nachgewiesenerweise - wiederholt die zulässige Geruchsgesamtbelastung im Außenbereich gemäß GIRL (15 % Jahresgeruchsstunden) überstiegen hat, so dass von der zu errichtenden Anlage absehbar allenfalls eine irrelevante Geruchszusatzbelastung (≤ 2 % Jahresgeruchsstunden) ausgehen darf. Zur bestehenden Geruchsvorbelastung tragen <u>vor allem</u> - die Anlage zur Mechanisch-biologischen Behandlung von Abfällen (<u>MBA</u>) der MBA GmbH sowie - die Anlage zur <u>Kompostierung von Bioabfällen</u> der SWN Entsorgung GmbH <p>bei.</p> <p>Als <u>weitere Geruchsquellen</u> bestehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein <u>Kurzzeitballenlager</u> (≤ 1 Jahr) der SWN Entsorgung GmbH zur Lagerung von bis zu 10.000 MG getrockneten Abfällen; - ein <u>Langzeitballenlager</u> (≤ 3 Jahre) der SWN Entsorgung GmbH zur Lagerung von bis zu 50.100 Mg getrockneten Abfällen; - die <u>Deponie</u> Wittorferfeld der SWN Entsorgung GmbH, - ein <u>Recyclinghof</u>, - <u>diffuse Gerüche</u>, die sich keiner einzelnen Anlagen des AWZ zuordnen lassen (z. B. durch Anlieferverkehr, einzelne Lagerboxen), - Gerüche aus der <u>Landwirtschaft</u>. <p>Im Rahmen diskutierter Planungen können weitere Geruchsquellen im AWZ bzw. in dessen Umfeld hinzukommen bzw. modifiziert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Grünabfallkompostierung</u> westlich der Deponie und <u>Bioabfallvergärung</u> süd-westlich der MBA (als Ersatz der bestehenden Kompostierungsanlage, bisher ohne Terminierung); - Überdachung und Umnutzung des <u>Langzeitlagers</u> zur Lagerung weiterer Abfallarten und von nachwachsenden Rohstoffen (bisher ohne Terminierung); - Des Weiteren gibt es nach meiner Kenntnis Anlagenplanungen außerhalb meiner Zuständigkeit. 	<p><u>Die Anregung wird berücksichtigt.</u></p> <p>Aufgrund der umfangreichen Geruchsvorbelastungen ist eine Geruchsimmissionsprognose erarbeitet worden, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einerseits die Gesamtgeruchsbelastung sowie - andererseits die Geruchsbelastung speziell durch den Betrieb der BMEA. <p>Die Ergebnisse sind der GIP (ODOURNET, Kiel - November 2012) zu entnehmen.</p> <p><u>Die Anregung wird berücksichtigt.</u></p> <p>Die entsprechenden Regelungen der 12. BImSchV zu den Grundpflichten bei Störfällen finden Berücksichtigung bei der Beantragung der Genehmigung nach dem BImSchG sowie der Beantragung der wasserrechtlichen und weiterer</p>



- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Antrag / Begründung
	<p>- Bei der geplanten BMEA handelt es sich um eine Anlage, die absehbar den Grundpflichten der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen wird.</p> <p>- Auf der Fläche der BMEA befindet sich ein Gewässer.</p>	<p>umweltrechtlich relevanter Genehmigungen.</p> <p>Das Gewässer - ein Oberlauf der Martenbrooksbeck - wurde in den Planungen berücksichtigt und konzeptionell zum Teil verlegt .</p>
15	<u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - 13.08.2012</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
16	<u>Amt für ländliche Räume Kiel</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
20	<u>Wasser- und Bodenverband „Padenstedt“ - 07.08.2012</u>	<u>Die Anregung wird berücksichtigt.</u>
	Das gereinigte Wasser darf in dem Vorfluter nicht die bereits angegebene Menge überschreiten. (Mattenbrooksbeck) Ansonsten müsste der Schönungsteich vergrößert werden.	Das Entwässerungskonzept der BMEA berücksichtigt die Hydraulik der Martensbrookbek und sieht ein eigenes RRB vor. Die notwendigen Nachweise werden bei Beantragung der wasserrechtlichen Genehmigungen erbracht.
24	<u>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein - 21.08.2012</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
25	<u>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Neumünster - 10.09.2012</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
26	<u>Handwerkskammer Lübeck - 28.08.2012</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>
	<p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	
27	<u>Stadtwerke Neumünster GmbH - 23.08.2012</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
28	<u>Schleswig-Holstein Netz AG</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
29	<u>Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Plön - 09.08.2012</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
30	<u>Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Fockbek</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.



- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Antrag / Begründung
31	<u>E.ON Netz GmbH, Regionalzentrum Nord, Leitungen - 08.08.2012</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
32	<u>E.ON Hanse AG</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
33	<u>TenneT TSO GmbH - 08.08.2012</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
51	<p><u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt als untere Naturschutzbehörde - 05.09.2012</u></p> <p>Der Entwurf des F- und B-Planes beschränkt den Einsatzstoff der Vergärungsanlage einseitig auf ein Produkt, nämlich Zuckerrüben. Dies ist für eine Festlegung im Planverfahren ungewöhnlich.</p> <p>Die flächensparende Erzeugung von Bioenergie hat aus Gründen des Boden- und Landschaftsschutzes eine außerordentlich hohe Bedeutung. In Fachdiskussionen ist deshalb unbestritten, dass bei der Erzeugung von Biomethan vorrangig biogene Reststoffe einzusetzen sind, weil diese ohne Flächeninanspruchnahme bereitgestellt werden können.</p> <p>Weiterhin erscheint es notwendig, dem Investor die nötige Bewegungsfreiheit für technologische Innovationen - dazu gehören auch andere Einsatzstoffe z. B. bei Marktengpässen - offen zu halten. Es wird daher angeregt, im weiteren Planverfahren den Einsatz anderer biogener Stoffe nicht vollständig auszuschließen.</p>	<p><u>Die Anregung wird berücksichtigt.</u></p> <p>Biogene Reststoffe sowie andere Biomasse (nachwachsende Rohstoffe) sind nach dem derzeitigen Stand der Planung zur Verwertung mit vorgesehen. Dieses ist auf Grund der textlichen Festsetzungen möglich auf den Flächen SO 1 „Energie“ oder SO 2 „Abfallbehandlung“</p>
52	<p><u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt als untere Wasserbehörde - 05.09.2012</u></p> <p>- Im Geltungsbereich befindet sich ein Graben, welcher über das Regenrückhaltebecken in den Martenbrooksbek (Gewässer 2. Ordnung) entwässert. Nach dem vorliegenden Lageplan müsste dieser Graben überbaut werden.</p> <p>Einer Beseitigung oder Aufhebung wird durch die untere Wasserbehörde nicht zugestimmt, da der Graben eine wichtige Entwässerungsfunktion erfüllt. Der Graben ist neu anzulegen und an den umlaufenden Deponiegraben anzuschließen.</p> <p>- Für die Oberflächenentwässerung ist ein detailliertes Konzept nach Art der Nutzung der Flächen und dementsprechender Belastung des Wassers aufzustellen. Danach richten sich die Möglichkeiten der Entsorgung mit einer evtl. notwendigen Vorbehandlung über eine Einleitung in das Grundwasser, in ein Oberflächengewässer oder als stark belastetes Wasser in die Kläranlage.</p> <p>- Eine Nutzung des Oberflächenwassers ist je nach Anwen-</p>	<p><u>Die Anregungen werden berücksichtigt.</u></p> <p>Ein Oberlauf des Gewässers Martenbrooksbek (Gewässer 2. Ordnung) wird im Zuge der Planung auf einer Länge von ca. 170 m verlegt. Die Entwässerungsfunktionen werden im Rahmen der wasserrechtlichen Beantragung nachgewiesen.</p> <p>Für die Oberflächenentwässerung wird bereits im Rahmen der Bauleitplanung ein Vorkonzept mit einem eigenen RRB sowie mit einem vor geschalteten Sandfang vorgelegt. Eine weitere Konkretisierung erfolgt im Rahmen der Anträge zu den wasserrechtlichen Genehmigungen.</p> <p>Eine Nutzung von Oberflächenwasser als Prozesswasser ist derzeit nur in geringem Umfang geplant, da die Biomasse</p>



- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Antrag / Begründung
	<p>dung prinzipiell immer möglich und anzustreben. Bei einer Belastung des Oberflächenwassers ist davon auszugehen, dass neben einer Belastung mit Feststoffen immer auch Nährstoffe in gelöster Form enthalten sind, so dass eine reine Feststoffabscheidung dann nicht ausreichend sein kann.</p>	<p>über einen verhältnismäßig geringen TS Gehalt verfügt. Entsprechende Regelungen zur Gewährleistung, dass gelöste Nährstoffe nicht in die Vorflut, gelangen werden auf der Ebene der wasserrechtlichen Antragstellungen und Genehmigungsverfahren getroffen.</p>
53	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Denkmalschutzbehörde</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
54	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht als untere Bauaufsichtsbehörde</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
55	<u>Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz - 16.08.2012</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
56	<u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Allgemeine Verkehrsaufsicht</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
58	<u>Fachdienst Gesundheit - 17.09.2012</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
61	<p><u>Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Kreisbauamt - 04.09.2012</u></p> <p>Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 6. August 2012, nimmt die von hier aus beteiligte <u>untere Wasserbehörde</u> wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Für die Einleitung des Niederschlagswassers von befestigten Flächen werden im weiteren Verfahren Auflagen zur Rückhaltung und Behandlung bestellt, die zu berücksichtigen sind. Diese sind abhängig von der jeweiligen Anlagenplanung.</p> <p>Darüber hinaus werden keine weiteren Anregungen vom Kreis Rendsburg-Eckernförde vorgetragen. Ich bitte, mich über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden zu halten. Im Übrigen wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten.</p>	<p><u>Die Anregung wird berücksichtigt.</u></p> <p>Für die Oberflächenentwässerung wird bereits im Rahmen der Bauleitplanung ein Vorkonzept vorgelegt. Eine weitere Konkretisierung erfolgt im Rahmen der Anträge zu den wasserrechtlichen Genehmigungen.</p>
71	<u>Amt Aukrug für die Gemeinde Padenstedt - 04.09.2012</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
87	<u>Polizeidirektion Neumünster, Sachgebiet 1.3 - 08.08.2012</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
88	<p><u>Stadtteilbeirat Wittorf - 04.08.2012</u></p> <p>Siehe Protokoll der öffentlichen Stadtteilbeiratssitzung Wittorf zu diesem Thema, vom 20.06.2012.</p>	<u>Die Anregungen werden berücksichtigt.</u>



- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Antrag / Begründung
89	<p><u>Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Katastrophenschutz, Kampfmittelräumdienst - 13.08.2012</u></p> <p>In dem o. a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.</p>	<p>Die aufgeworfenen Fragestellungen wurden in den erstellten Fachgutachten beantwortet.</p> <p><u>Die Anregung wird berücksichtigt.</u></p> <p>Der Vorhabenträger wird darauf hingewiesen und verpflichtet, dass er sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen soll, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die weitere Planung des Bauvorhabens einbezogen werden können.</p>
91	<p><u>Sachgebiet III / -03-, Dezentrale Steuerungsunterstützung</u></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
92	<p><u>Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Abt. Grundstücksverkehr - 13.08.2012</u></p>	<p>Keine Anregungen vorgetragen.</p>
93	<p><u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau - 13.09.2012</u></p>	<p>Keine Anregungen vorgetragen.</p>
94	<p><u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Grünflächen</u></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
95	<p><u>Fachdienst Technisches Betriebszentrum - 03.09.2012</u></p> <p>In der uns bekannten Planung ist die Entsorgung des bei der Eindickung der Gärreste anfallenden Wassers in der Kläranlage Neumünster geplant. Die Einleitung soll über die vorhandene Druckleitung für Sickerwasser stattfinden.</p> <p>Üblicherweise werden sämtliche Gärreste auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgebracht. Zur Zeit wird noch geprüft, ob die Einleitung des Wassers aus der Gärresteindickung in die Kläranlage überhaupt genehmigungsfähig ist, da es sich rechtlich um Abfall und nicht um Abwasser handelt.</p> <p>Alternativ werden die Gärreste durch Lkw-Transporte der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Dies hätte entsprechende Folgen für die Verkehrsbelastung. Im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung sollen die möglichen Folgen geprüft werden. Der Fachdienst 63.2 hat sich hiermit vertieft befasst.</p>	<p><u>Die Anregung wird berücksichtigt.</u></p> <p>Derzeitiger Planungsstand ist die Abfuhr der Gärreste zur Verbringung auf landwirtschaftlichen Flächen. Sollte die Einleitung der Gärreste als Schmutzwasser zur Klärung dennoch beabsichtigt sein, wird die Vorhabenträgerin entsprechende Genehmigungen beantragen.</p> <p>Hinsichtlich der Verkehrsbelastung ist die Abfuhr der Gärreste als Quellverkehr mit in die verkehrsplanerischen Überlegungen eingegangen, sowie auch in die Untersuchungen zur Schallimmissionsbelastungen für Anlieger.</p>



- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Antrag / Begründung
96	<p><u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau / Kanalbau - 03.09.2012</u></p> <p>- Die Ableitung und Behandlung des Prozessabwassers ist ungeklärt.</p> <p>- Die Ableitung (Vorflut) des evtl. nicht versickerbaren Regenwassers ist zu klären.</p>	<p><u>Die Anregung wird berücksichtigt.</u></p> <p>Derzeitiger Planungsstand ist die Abfuhr der Gärreste zur Verbringung auf landwirtschaftlichen Flächen. Sollte die Einleitung der Gärreste als Schmutzwasser zur Klärung dennoch beabsichtigt sein, wird die Vorhabenträgerin entsprechende Genehmigungen beantragen.</p> <p>Zur Oberflächenentwässerung liegt ein Konzept vor.</p>
98	<p><u>Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Klimaschutz - 05.09.2012</u></p> <p>Das in vorliegender Kurzbegründung zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB beschriebene Projekt „Biomethanerzeugungsanlage (BMEA) Wittorfer Feld“ wird aus Sicht des Klimaschutzes grundsätzlich positiv bewertet:</p> <p>1. Der Standort bietet die dargestellten guten Voraussetzungen hinsichtlich der technischen, verkehrlichen und der Gasanbindung sowie der auf einer Biogasanlage derartiger Größenordnung entstehenden Emissionen.</p> <p>2. Das eingespeiste Biomethan kann bei dezentraler KWK-Nutzung effizient genutzt werden</p> <p>Im Rahmen der Energiewende sind neben der Wind- und Sonnenenergie weitere Energiequellen zu berücksichtigen. Zum einen aus Gründen der Speicherfähigkeit, zum anderen, da nicht alle Energie verbrauchenden Vorgänge bei der Substitution fossiler Brennstoffe auf Strombetrieb umgestellt werden können, insbesondere im Verkehrsbereich.</p> <p>Aus diesem Grund erscheint die effiziente energetische Nutzung von Biomasse als nahezu unverzichtbar. Im Zuge der planungsrechtlichen Begleitung sind die Aspekte der Energieeffizienz, Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen und Umweltverträglichkeit im Bezug auf das konkrete Vorhaben im Abwägungsprozess zu prüfen.</p> <p>Die Rübe weist im Vergleich zu anderen Energiepflanzen deutliche Vorteile auf. Insbesondere die Einbindung in die Fruchtfolge wird sehr positiv eingeschätzt. Jedoch ist derzeit ausschließlich die Rübe als Substrat und somit Einsatzstoff der geplanten Vergärungsanlage vorgesehen.</p> <p>Die Biogasanlage ist vergleichbar mit anderen, im Umfeld bestehenden Anlagen ein Großprojekt, das mit jährlich maximal 160.000 Tonnen Energierüben beliefert werden soll. Hierzu ist Folgendes anzumerken:</p>	<p><u>Die Anregung wird berücksichtigt.</u></p>



- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<p>1. Aus Gründen des Klimaschutzes sowie der allgemeinen Kosten der Biogaserzeugung ist die Nutzung von Reststoffen zur Biomethanerzeugung als vorrangig anzusehen. Biogene Reststoffe sind hier nicht aufgeführt und sollten für dieses Großprojekt fest eingeplant sein.</p> <p>2. Energierüben werden in der Biomethanerzeugung bisher nur als Zusatz mit einem Anteil von 20 - 30 % zusammen mit Mais oder Getreide-Ganzpflanzensilage (GPS) eingesetzt, um einen stabilen Betrieb im Fermenter zu gewährleisten. Jüngere Erfahrungen mit einer Rüben-Monovergärungsanlage bei Schleswig sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht uneingeschränkt als positiv zu bewerten. Hier wären weitere Referenzen für einen „Monobetrieb“ ähnlicher Anlagen für die eingehende Bewertung hilfreich.</p> <p>3. Die angegebenen Rüben-Anbaugebiete rund um Neumünster liegen vorwiegend auf sandigen und auch grundwasser-nahen Standorten. Hier steht der Nachweis für die Einhaltung der guten fachlichen Praxis noch aus. So wäre eine dort denkbare Biogas-Fruchtfolge Energierüben-Grünroggen-Silomais-Grünroggen-Silomais in der Humusbilanz eher negativ zu sehen, ein Anbau wäre ohne einen entsprechenden Ausgleich gesetzlich verboten. Die gute fachliche Praxis kann und sollte für ein derartiges Großprojekt in der Verantwortung einer Kommune nachgewiesen werden, indem die Fruchtfolgen und deren Humus- und Nährstoffbilanzen gemäß der jeweils örtlich vorliegenden Bodenqualität aufgezeigt und damit der Nachweis der Unbedenklichkeit geführt werden könnte.</p> <p>4. Aus Gründen der bisher mangelnden Lagerfähigkeit von Rüben im Fahrsilo (zu hoher Wassergehalt) wäre eine Einlagerung zusammen mit Silomais hilfreich, dessen Einsatz laut Kurzbegründung aber nicht geplant ist. Alternativ müsste die Lagerung über mindestens etwa 6 Monate (bis zu 80.000 Tonnen in der maximalen Ausbaustufe der Anlage) als Flüssiglagerung in Behältern vorgesehen sein, dies ist aus der Kurzbegründung aber nicht ersichtlich.</p>	<p>1. Biogene Reststoffe sind nach dem derzeitigen Stand der Planung zur Verwertung mit vorgesehen. Dieses ist aufgrund der textlichen Festsetzungen möglich auf den Flächen SO 1 „Energie“ oder SO 2 „Abfallbehandlung“.</p> <p>2. Im sog. „Klimaschutzbericht“ (als Anhang zur Begründung der F-Planänderung) finden sich Erläuterungen zum derzeitigen Betrieb der Anlage in Schuby. Eine „Monovergärung“ ist für die projektierte Anlage nachzeitigem Planungsstand jedoch nicht vorgesehen. (Siehe auch Anmerkung zu Nr. 1)</p> <p>3. Erläuterungen zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis sowie zur Bodenfruchtbarkeit finden sich im sog. „Klimaschutzbericht“ (als Anhang zur Begründung der F-Planänderung).</p> <p>4. Die Einlagerung der Biomasse ist soweit dieses aufgrund der Einsatzstoffe (in erster Linie bei Rüben) notwendig als Flüssiglagerung in Behältern vorgesehen. Näheres ist dem Betriebskonzept in Text und Bild in der Begründung zum B-Plan zu entnehmen.</p>